Wunstorf 07.10.2025

**An**

**FB 13**

**Im Hause**

**Bündnis 90 – Die Grünen, Ortsverband Wunstorf; Anfrage vom 10.09.2025:**

1.) Die Fällung von Bäumen erfolgt aufgrund fachlicher Aspekte: Dies können neben des Vitalitätszustands der Bäume auch die Verkehrssicherheit (in Abwägung der gefährdeten Personengruppe), städtebauliche, baukonstruktive und wirtschaftliche Gesichtspunkte sein.

2.) Grünpflegearbeiten – dazu gehören auch Baumfällungen – gehören zum laufenden Geschäft der Verwaltung. Diese werden daher i.d.R. nicht in den Gremien mitgeteilt. Ausnahme hiervon sind allerdings ortsbildprägende Bäume.

3.) Im Fachbereich Straßen und Stadtgrün gibt es zwei Baumkontrolleure, die gem. FLL zertifiziert sind. Beide Mitarbeiter werden regelmäßig auf Seminaren und Lehrgängen fortgebildet. Sofern uns diese Mitarbeiter signalisieren das an Bäumen eine dauerhafte Schädigung vorliegt oder diese nicht mehr verkehrssicher sind und somit eine Gefahr für unsere Mitbürger darstellen, werden Bäume gefällt.

4. und 5.) Der Fachbereich Straßen und Stadtgrün befindet sich im permanenten Austausch mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover. Diese ist für die Stadt Wunstorf zuständig und somit die maßgebliche Instanz. Aufgrund der guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit erfolgt die Benehmensherstellung auf verschiedenen Wegen, persönlich, fernmündlich oder schriftlich per Mail.

6.) Grundsätzlich nehmen wir die Hinweise unserer Mitarbeiter auf und bewerten diese im Rahmen der Entscheidungsprozesse. Hinweise, die über die vorliegende Brut- und Setzzeit hinausgehen, lagen nicht vor.

7.) Die Fällung wurde durch die Stadt Wunstorf veranlasst. Die Grundlage hierfür ist in §39 (5) BNatSchG zu finden. Hier wird die Möglichkeit von Baumfällungen während der Brut- und Setzzeit geregelt: Es handelt sich um eine behördlich durchgeführte Maßnahme von öffentlichem Interesse, die nicht auf eine andere Weise hätten durchgeführt werden können. Das öffentliche Interesse liegt im Erhalt der der denkmalgeschützten Bausubstanz sowie in der Attraktivierung der Innenstadt. Um die geplante Baumaßnahme durchführen zu können, war eine Fällung der Bäume aus baukonstruktiver Sicht zwingend notwendig. Zum Erhalt der denkmalgeschützten Bausubstanz war es zudem zwingend notwendig die Maßnahmen in einer trockenen Wetterperiode durchzuführen. Insofern war die Fällung der Bäume nicht aufschiebbar bis nach der Brut- und Setzzeit.

Vor der Fällung wurden die Bäume hinsichtlich Nestern und Bruthöhlen untersucht. Es waren keine Nistplätze festzustellen.

8.) Der Investor wird die gefällten Bäume in gleichem Umfang nach Beendigung der Baumaßnahme wieder pflanzen. Dies ist der Unteren Naturschutzbehörde so mitgeteilt worden. Ob dies an der gleichen Stelle, oder einem anderen Punkt der Innenstadt erfolgt, hängt maßgeblich von der angestrebten Innenstadtsanierung und dem damit verbundenen Gestaltungskonzept ab.

9.) Die durch den Investor zugesagten Pflanzungen erfolgen nach Abschluss der Baumaßnahme an einem mit der Stadtverwaltung abgestimmten Standort. (siehe 8.) Aus anderen Baumaßnahmen des Investors sind keine Ersatzpflanzungen mehr offen – der Investor hat in der Vergangenheit alle seine Kompensationsverpflichtungen stets erfüllt.